

Verbindliche Anbieterinformation

Thema: Abschaffung der nachträglichen Programmeinweisungen, Vereinheitlichung der Prozesse bei Konzepten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind registrierter Anbieter und ggf. zertifizierte Kursleitung für Präventionskurse in der Zentralen Prüfstelle Prävention. Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, wird ab Herbst 2020 eine neue Website der Zentrale Prüfstelle Prävention für Sie zur Verfügung stehen.

Änderung bei Nachweis von Programmeinweisungen

Mit dem Start des neuen Systems wird der Prozess der Rezertifizierung für Kursanbieter vereinfacht, da keine nachträglichen Programmeinweisungen mehr nötig sind. Bei der Rezertifizierung wird in der neuen Datenbank abgefragt, ob Änderungen an einem bereits zertifizierten Konzept vorgenommen wurden und wenn ja, in welchem Umfang. Handelt es sich um ein bestehendes, zertifiziertes Konzept, an dem im Rahmen der Rezertifizierung nur geringfügige Änderungen vorgenommen wurden, können die bisher gültigen Einweisungen wie gewohnt weiterverwendet werden. Wurden relevante Änderungen vorgenommen und wurde dies in der Datenmaske bestätigt, kann innerhalb desselben Vorgangs direkt ein neues Konzept angelegt werden. In diesem Fall ist eine Einweisung in Präsenz nachzuweisen, der Leitfaden Prävention gibt diese Anforderung vor.

Vereinheitlichung des Prozesses bei Konzepten

Welche Änderungen ergeben sich für Sie?

Derzeit bestehen unterschiedliche Anforderungen an die Einweisungen in das Programm von privaten Konzepten (S-Konzepte) sowie von Konzepten der Verbände und Krankenkassen (V- und K-Konzepte). Mit dem Start des Neusystems wird der Prozess der Prüfung von Programmeinweisungen vereinheitlicht. Das bedeutet, dass alle Anbieter von Konzepten zukünftig Mustereinweisungen (die jetzigen Blankoeinweisungen) im System hinterlegen müssen. Kursanbieter, die die betreffenden Konzepte nutzen oder Kurse auf Basis von Konzepten rezertifizieren möchten, müssen eine dieser Mustereinweisung entsprechende Einweisung einreichen. Für die Anbieter von S-Konzepten, die ihre bestehenden Konzepte rezertifizieren möchten, besteht eine Übergangsregelung bis einschließlich 31.12.2020 (Antragsdatum). Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Anbietern freigestellt, ob sie das neue Verfahren direkt umsetzen und bereits Mustereinweisungen für das Konzept nutzen oder wie bisher Bestätigungsschreiben verwenden möchten. Anbieter von S-Konzepten erhalten hierdurch die Möglichkeit bis spätestens zum Ende dieses Jahres eine Mustereinweisung einzureichen, damit ab dem 01.01.2021 Kurse auf Basis des jeweiligen Konzeptes zertifiziert werden können.

Bei Neuansträgen muss eine Blankoeinweisung bei Einreichung der Prüfung vorliegen.

Weitere Hinweise:

Bitte beachten Sie: Darüber hinausgehende Schritte sind von Ihrer Seite derzeit nicht notwendig. Wir empfehlen aber den derzeitigen Anbietern von S-Konzepten das Hinterlegen von Blankoeinweisungen zeitnah in die Wege zu leiten, damit ab 2021 die Zertifizierungen auf Basis von Konzepten problemlos erfolgen können. Sollten Sie sich für Themen wie Bestandsschutz, Fristenverlängerung aufgrund von Corona oder andere Themen rund um den Leitfaden Prävention interessieren, lesen Sie gerne ausführliche Informationen auf der Website des GKV-Spitzenverbandes nach.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Die Mitarbeitenden der Info-Hotline stehen Ihnen unter 0201 5 65 82 90 montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 Uhr und 15:00 Uhr oder über unser Kontaktformular unterstützend zur Seite.